

Satzung GRÜNE NRW

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 SATZUNG

2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW

3 Schreibweise des Parteinamens

4 Entsprechend den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE
5 GRÜNEN werden auch in der Landesverbandssatzung, den Ordnungen und Statuten und
6 denen der Gliederungen des LV NRW der Parteiname und die Schreibweisen in
7 Großbuchstaben vereinheitlicht.

8 Demnach heißt es:

9 „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“

10 „DIE GRÜNEN“ (sofern erforderlich)

11 „GRÜNE“

12 „GRÜNE JUGEND“

13 Präambel

14 Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner
15 Präambel gilt auch für den Landesverband Nordrhein-Westfalen und seine
16 Gliederungen. Die im Grundkonsens der vereinigten Parteien von BÜNDNIS 90 und
17 DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden auch für uns die Grundlage
18 unserer politischen Arbeit.

19 § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

20 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen sind Landesverband der Partei
21 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

22 (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Düsseldorf. Sein Tätigkeitsgebiet
23 erstreckt sich auf das Land Nordrhein-Westfalen.

24 § 2 Mitgliedschaft

25 (1) Mitglied der Partei kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der
26 Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und sich zu den Grundsätzen
27 und dem Programm der Partei bekennt. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht
28 Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

29 Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in neo-faschistischen Organisationen ist mit
30 einer Mitgliedschaft im Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

31 (2) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS
32 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND
33 Nordrhein-Westfalen. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem
34 Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich erklärt werden.

35 (3) Über die Aufnahme entscheidet in der Regel der für den Hauptwohnsitz oder
36 den gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Ortsvorstand. Sollte kein Ortsverband
37 vorhanden sein, so entscheidet zuständigkeitshalber der jeweilige Kreisvorstand.

38 Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich zu begründen und
39 der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines
40 Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt
41 werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen
42 Stimmen.

43 (4) Abweichend zu § 2 Absatz (3) erhält der Landesverband das Recht,
44 Fördermitglieder aufzunehmen. Über die Aufnahme dieser Fördermitglieder
45 entscheidet der Landesvorstand. Ihnen stehen jedoch die Rechte nach § 3 Abs. (1)
46 solange nicht zu, bis sie eine reguläre Mitgliedschaft bei dem für sie
47 zuständigen Kreisverband eingegangen sind.

48 (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium.
49 Sie endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik
50 tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer
51 konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem
52 zuständigen Ortsverband, ersatzweise dem Kreisverband schriftlich zu erklären.

53 (6) Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein
54 Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich
55 gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei
56 verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle
57 Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen. Das Nähere regelt die
58 Schiedsgerichtsordnung.

59 (7) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit
60 keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer
61 zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung
62 hingewiesen werden.

63 § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

64 (1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- 65 1. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen
- 66 Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
- 67 2. An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.
- 68 3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen
- 69 mitzuwirken.
- 70 4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
- 71 5. Innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht
- 72 auszuüben.

73 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- 74 1. Den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß gefassten
- 75 Beschlüsse der Partei anzuerkennen.
- 76 2. Seinen Beitrag regelmäßig zu entrichten.
- 77 3. Mandatsträger*innen und Abgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN leisten neben
- 78 ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an die jeweilige
- 79 Gliederung. Die Höhe der Mandatsbeiträge wird von der jeweiligen Gliederung
- 80 bestimmt.

81 § 4 GRÜNE JUGEND NRW

82 (1) Die GRÜNE JUGEND NRW ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS
83 90/DIE GRÜNEN NRW. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit
84 der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei
85 einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der
86 Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

87 (2) Die GRÜNE JUGEND NRW organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-,
88 Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND
89 NRW dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen.

90 (3) Die GRÜNE JUGEND NRW hat das Recht, Anträge an alle Organe der Landespartei
91 zu stellen und entsendet Delegierte zur Landesdelegiertenkonferenz sowie in den
92 Landesparteirat und den Landesfinanzrat.

93 § 5 Gliederungen

94 (1) Der Landesverband gliedert sich in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände.

95 Mehrere

96 Kreisverbände können einen Bezirksverband bilden. Die Anerkennung von
97 Untergliederungen oder deren Teilorganisationen erfolgt durch den
98 Landesvorstand.

99 (2) Notwendige Organe der Gliederungen sind bei den Orts- und Kreisverbänden
100 jeweils die
101 Mitgliederversammlung, bei den Bezirksverbänden jeweils der Bezirksrat, dessen
102 Delegierte von den entsprechenden Kreismitgliederversammlungen gewählt werden,
103 und der aus mindestens drei – besser vier – Mitgliedern bestehende Vorstand;
104 darunter ein/e Kassierer*in. Der Vorstand muss mindestquotiert mit Frauen
105 besetzt werden.

106 (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist
107 das höchste beschlussfassende Organ, wählt den jeweiligen Vorstand, entscheidet
108 über die Entlastung des Vorstandes, beschließt über den Haushaltsplan und
109 entscheidet über die betreffende Satzung und gegebenenfalls Ordnungen, sowie die
110 Höhe der Mandatsbeiträge.

111 (4) Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes wählt mindestens alle zwei
112 Jahre die

113 Delegierten für überörtliche Gremien. Die Kreisverbände werden aufgefordert, bei
114 Delegierten die Mindestquotierung (mindestens 50 Prozent Frauen) zu wahren.

115 (5) Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände organisieren ihre Arbeit im Rahmen der
116 Satzung des

117 Landesverbandes. Die Bezirksverbände entsprechen dem räumlichen Gebiet des
118 Zusammenschlusses der jeweiligen Kreisverbände. Die Kreisverbände entsprechen
119 dem räumlichen Gebiet der jeweiligen Kreise oder kreisfreien Städte, die
120 Ortsverbände entsprechen dem räumlichen Gebiet der kreisangehörigen Städte und
121 Gemeinden oder der Stadtbezirke kreisfreier Städte.

122 § 6 Organe des Landesverbandes

123 (1) Organe des Landesverbandes sind die Landesdelegiertenkonferenz (LDK), der
124 Landesparteirat (LPR), der Landesfinanzrat (LFR) und der Landesvorstand (LaVo).

125 (2) Alle Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn und solange die
126 Hälfte seiner gewählten Mitglieder bzw. der gemeldeten Delegierten anwesend ist.

- 127 (3) Alle Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen tagen öffentlich.
128 Sie können durch einfachen Beschluss die Öffentlichkeit und gegebenenfalls auch
129 die Parteiöffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit
130 ist nur aus Gründen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten möglich.
- 131 (4) Sofern das Parteiengesetz oder die Landesverbandssatzung nichts anderes
132 bestimmen, können Beratungsgegenstände durch Beschluss des jeweiligen Organs an
133 andere Organe der entsprechenden Gliederungen verwiesen werden.
- 134 (5) Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) beschließt eine Geschäftsordnung (GO),
135 die für alle Organe des Landesverbandes und für alle Organe der Gliederungen des
136 LV verbindlich sind, sofern diese nichts anderes beschließen.
- 137 (6) Der Landesverband kann Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) einrichten. Das
138 Nähere regelt das LAG-Statut, welches von der LDK mit einfacher Mehrheit
139 beschlossen wird. Landesarbeitsgemeinschaften sind keine Organe der
140 Landespartei.
- 141 (7) Der Landesverband kann Landesvereinigungen einrichten. Diese sind
142 organisatorische Zusammenschlüsse von Parteimitgliedern, die auf den Grundwerten
143 der Partei darauf gerichtet sind, die Perspektiven und besonderen Anliegen der
144 von ihnen repräsentierten Gruppen in die innerparteiliche Meinungsbildung
145 einzubringen. Das Nähere regelt das Statut über Vereinigungen, welches von der
146 LDK mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Vereinigungen sind keine Organe der
147 Landespartei.
- 148 § 7 Landesdelegiertenkonferenz (LDK)
- 149 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ des Landesverbandes,
150 ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst oder durch Urabstimmung aufgehoben
151 werden.
- 152 (2) Die Landesdelegiertenkonferenz findet mindestens einmal jährlich statt.
- 153 (3) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt zu Beginn ein mindestens zur Hälfte mit
154 Frauen zu besetzendes Tagungspräsidium.
- 155 (4) Der Landesvorstand beruft acht Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen
156 Tagesordnung, der Zahl der den Kreisverbänden jeweils zustehenden Delegierten
157 und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen ein. Bei
158 besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die
159 Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden.
- 160 (5) Auf Verlangen von mindestens zehn der Kreisverbände oder mindestens zwei
161 Bezirksverbänden muss der Vorstand unverzüglich eine Landesdelegiertenkonferenz
162 einberufen.
- 163 (6) Die stimmberechtigten Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz sind die
164 Delegierten, die nach Maßgabe des § 7 (4) in den Kreisverbänden gewählt und dem
165 Landesverband gemeldet wurden. Die Delegiertenmeldung soll mit einer
166 Eingangsfrist von sechs Wochen und muss bis zum Beginn der Versammlung erfolgen.
167 Zur Ermittlung der Delegierten pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die
168 Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 250 multipliziert. Das Ergebnis
169 wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert, wobei das
170 Ergebnis auf eine volle Zahl aufgerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige
171 Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens zwei betragen muss

- 172 (Grundmandate). Maßgeblich sind die dem/der Bundestagspräsident*in im letzten
173 Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.
- 174 (7) Die GRÜNE JUGEND NRW delegiert zwei stimmberechtigte Mitglieder an die
175 Landesdelegiertenkonferenz, die sie auf ihrer Landesmitgliederversammlung wählt.
- 176 (8) Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt insbesondere über Satzung,
177 Finanzordnung, Schiedsgerichtsordnung, Datenschutzordnung, Programme und
178 Wahlprogramme, den Haushalt des Landesverbandes und den Vorstandsbericht. Vor
179 der Beschlussfassung über den finanziellen Teil des Vorstandsberichtes nimmt sie
180 den Bericht der Rechnungsprüfer*innen entgegen.
- 181 Die Landesdelegiertenkonferenz wählt den Landesvorstand, das
182 Landesschiedsgericht, die Delegierten des Landesverbandes im Länderrat, im
183 Bundesfinanzrat und die Bewerberinnen und Bewerber auf Landeslisten für die
184 Bundestags-, Landtags-, und ggf. für die Europawahlen. Die
185 Landesdelegiertenkonferenz beauftragt zur Rechnungsprüfung und zum Datenschutz
186 und nimmt jährliche Berichte der von ihr Gewählten entgegen.
- 187 (9) Anträge zur Landesdelegiertenkonferenz sind mit einer Eingangsfrist von
188 sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Landesvorstand einzureichen
189 und müssen von diesem innerhalb von zehn Tagen nach Fristablauf an die
190 Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz und die Orts- und Kreisverbände
191 versandt werden. Die Aussendung der vorliegenden Anträge kann auch auf
192 elektronischem Wege erfolgen.
- 193 Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung der
194 Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Änderungs- und
195 Ergänzungsanträge zu fristgerecht gestellter Anträgen müssen spätestens eine
196 Woche vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz dem Landesvorstand vorliegen.
197 Der Landesvorstand stellt die umgehende Weitergabe an die Delegierten sicher.
198 Später gestellte Änderungs- und Ergänzungsanträge können nur mit der Zustimmung
199 der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Änderungs- und
200 Ergänzungsanträge zu nachträglich zugelassenen Anträgen können bis zum Beginn
201 des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestellt werden. Diese Fristen gelten nicht
202 für Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist.
- 203 Bei Programmparteitagen gilt eine Eingangsfrist für Änderungs- und
204 Ergänzungsanträge von 10 Tagen vor der LDK. Später gestellte Anträge können nur
205 mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden.
- 206 (10) Antragsberechtigt sind die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die Organe
207 des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landesvereinigungen,
208 die Landtagsfraktion, die GRÜNE JUGEND NRW, das Landesschiedsgericht, der
209 Landesdiversitätsrat sowie für eigenständige Anträge 0,1 Prozent der
210 Landesverbandsmitglieder, für Änderungsanträge 0,05 Prozent der
211 Landesverbandsmitglieder – gerundet auf den nächsten Tausender, Stichtag ist
212 jeweils der 31. Dezember des Vorjahres-, die gemeinschaftlich einen Antrag
213 stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können alle Mitglieder des Landesverbandes
214 stellen.
- 215 (11) Im Vorfeld einer LDK kann der Landesvorstand eine Antragskommission
216 einsetzen. Diese soll die Behandlung der Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit
217 mit den Antragsteller*innen vorbereiten. Ihre Empfehlungen bilden die Grundlage
218 des Abstimmungsverfahrens. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der LDK.

219 Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind
220 nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen
221 zulässig.

222 Die Antragskommission soll aus mindestens vier Personen bestehen. Das
223 Frauenstatut findet entsprechend Anwendung. Bei der Besetzung soll der
224 Landesvorstand neben der Arbeitsfähigkeit auch auf die Ausgewogenheit von
225 Ebenen, Rollen und Perspektiven achten. Die so eingesetzte Kommission soll ihre
226 Arbeit bis zur jeweiligen LDK bereits aufnehmen und muss zu Beginn der LDK durch
227 diese bestätigt werden.

228 § 8 Der Landesparteirat (LPR)

229 (1) Der Landesparteirat ist das oberste Organ des Landesverbandes zwischen den
230 Landesdelegiertenkonferenzen. Er beschließt die Richtlinien für die politische
231 Arbeit des Landesverbandes zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Er
232 erörtert die politische Entwicklung und fasst dazu Beschlüsse. Ferner berät er
233 den Landesvorstand und gewährleistet die gegenseitige Information über und die
234 Koordination von Planungen der Kreisverbände, des Landesvorstandes und der
235 Landtagsfraktion. Er unterstützt den Landesvorstand bei der Vorbereitung der
236 Landesdelegiertenkonferenz. Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten,
237 die die Landesdelegiertenkonferenz an ihn delegiert. Seine Beschlüsse können nur
238 durch die Landesdelegiertenkonferenz, den Landesparteirat oder eine Urabstimmung
239 aufgehoben werden.

240 (2) Dem Landesparteirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

241 1. Delegierte der Kreisverbände. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl gilt
242 folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 75
243 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des
244 Landesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf eine volle Zahl aufgerundet
245 wird. Ein Mitglied soll dem Kreisvorstand angehören. Maßgeblich sind die dem/der
246 Bundestagspräsident*in im letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten,
247 geprüften Mitgliederzahlen.

248 2. Die beiden Vorsitzenden des Landesvorstandes.

249 3. Je ein NRW-Mitglied des Bundesvorstandes und der Bundestagsfraktion sowie ein
250 Mitglied der Landtagsfraktion NRW und der GRÜNEN JUGEND NRW.

251 4. Je ein Mitglied der Fraktionen der Landschaftsversammlungen Rheinland,
252 Westfalen-Lippe und des Regionalverbandes Ruhr, die von ihren jeweiligen Gremien
253 für die Dauer von zwei Jahren, längstens bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft
254 gewählt werden.

255 Alle delegierenden Gremien sind aufgefordert zu gewährleisten, dass der
256 Landesparteirat in seiner gesamten Zusammensetzung die Anforderungen der
257 Mindestquotierung erfüllt.

258 (3) Der Landesparteirat tagt mindestens zweimal jährlich. In begründeten Fällen,
259 beispielsweise wenn in einem Jahr mehr als eine LDK stattfindet, kann er
260 seltener tagen. Er wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von vier
261 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt
262 der Landesparteirat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder acht
263 Kreisverbände, zwei Bezirksverbände oder ein Organ dies verlangt. Anwesende
264 Parteimitglieder, die nicht Mitglied des LPR sind, haben Rederecht.

265 4) Alle Anträge müssen 14 Tage vor der Versammlung des Landesparteiirates beim
266 Landesverband schriftlich eingegangen sein und werden umgehend veröffentlicht.
267 Die Aussendung der vorliegenden Anträge kann auf dem elektronischen Weg
268 erfolgen. Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit
269 Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Änderungs- und
270 Ergänzungsanträge zu fristgerecht gestellten Anträgen müssen spätestens drei
271 Tage vor Beginn des Landesparteiirates dem Landesvorstand vorliegen. Der
272 Landesvorstand stellt die umgehende Weitergabe an die Delegierten sicher. Später
273 gestellte Änderungs- und Ergänzungsanträge können nur mit der Zustimmung der
274 Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Anträge zur Änderung oder
275 Ergänzung nachträglich zugelassener Anträge können bis zum Beginn des jeweiligen
276 Tagesordnungspunktes gestellt werden. Diese Fristen gelten nicht für
277 Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist.

278 (5) Antragsberechtigt sind die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die Organe des
279 Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landesvereinigungen, die
280 Landtagsfraktion, die GRÜNE JUGEND NRW, das Landesschiedsgericht, der
281 Landesdiversitätsrat sowie 0,05 Prozent der Landesverbandsmitglieder – gerundet
282 auf den nächsten Tausender, Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres
283 – die gemeinsam einen Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können von
284 allen Mitgliedern des Landesverbandes gestellt werden.

285 § 9 Der Landesvorstand

286 (1) Dem Landesvorstand (LaVo) gehören an:

- 287 1. zwei gleichberechtigte Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau,
- 288 2. die/der politische Geschäftsführer*in und die/der Landesschatzmeister*in,
- 289 3. sowie weitere 4 Mitglieder.

290 Der Landesvorstand muss mindestquotiert mit Frauen besetzt sein. Die Landes-
291 delegiertenkonferenz wählt ein Mitglied des Landesvorstandes zur
292 frauenpolitischen Sprecherin sowie zum/zur vielfaltspolitischen Sprecher*in.

293 (2) Die beiden Vorsitzenden sind für die politische Außendarstellung der
294 Landespartei verantwortlich. Gemeinsam mit der/dem politischen
295 Geschäftsführer*in und der/dem Landesschatzmeister*in bilden sie den
296 geschäftsführenden Landesvorstand (GLV), der die Landespartei mit jeweils zwei
297 Personen gemäß § 26 (2) BGB nach außen vertritt und die Funktion des
298 Arbeitgebers für die Beschäftigten der Landespartei ausübt. Der
299 geschäftsführende Vorstand muss mindestquotiert mit Frauen besetzt sein.

300 (3) Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes dürfen nicht
301 Fraktionsvorsitzende im Landtag, im Bundestag, im Europäischen Parlament oder
302 Mitglieder der Landesregierung, einer Bundesregierung oder der Europäischen
303 Kommission sein. Werden in Satz 1 bezeichnete Personen in den geschäftsführenden
304 Landesvorstand gewählt oder erlangen Mitglieder des geschäftsführenden
305 Landesvorstandes ein solches Amt, so haben sie eines der Ämter in einer
306 Übergangsfrist von 8 Monaten niederzulegen.

307 (4) Im Landesvorstand dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder
308 Abgeordnete im Landtag, Bundestag und Europaparlament sein, davon höchstens
309 eine*r Vorsitzende*r. Werden Mitglieder in der laufenden Amtsperiode abgeordnet
310 und überschreitet damit die Anzahl der Abgeordneten ein Drittel oder ist damit
311 mehr als ein*e Vorsitzende*r abgeordnet, haben sie eines dieser Ämter innerhalb
312 der Übergangsfrist des Abs. 3 niederzulegen.

313 (5) Der Landesvorstand vertritt die Landespartei nach innen und außen. Er
314 handelt dabei auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Er ist zuständig
315 für die Koordination zwischen den Organen und Teilorganisationen der
316 Landespartei, den Gliederungen und Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Zur
317 Sicherstellung dieser Aufgabe kann er weitere Personen beratend zu seinen
318 Sitzungen hinzuziehen.

319 (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der
320 Landesdelegiertenkonferenz in geheimer Wahl und für die Dauer von zwei Jahren
321 gewählt; in begründeten Fällen kann der Vorstand bei Zustimmung von zwei
322 Dritteln der abstimmenden Delegierten einer LDK oder eines Landesparteiirates
323 maximal drei Monate über diese Zeit hinaus bis zur rechtsgültigen Bestellung
324 eines neuen Vorstandes im Amt bleiben. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit
325 endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl des Landesvorstandes.

326 (7) Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der
327 Landesdelegiertenkonferenz insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit
328 abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

329 (8) Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen
330 Abhängigkeitsverhältnis zur Landespartei stehen, können kein Vorstandsmandat
331 bekleiden. Eine mögliche Bezahlung von Mitgliedern des Landesvorstandes bleibt
332 davon unberührt.

333 (9) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

334 § 10 Der Landesfinanzrat (LFR)

335 (1) Der Landesfinanzrat berät die Partei in allen Finanzfragen. Insbesondere ist
336 er zuständig für:

337 Grundsätze der Finanzorganisation und der Mitgliederverwaltung des
338 Landesverbandes. Er koordiniert die Finanzverwaltung und –politik der
339 Gliederungen.
340 die Beratung und vorläufige Inkraftsetzung des Landesverbandshaushaltes und die
341 Budgetkontrolle,
342 über vorläufige Haushaltsführung und über Nachtragshaushalte zu beschließen,
343 die Vorbereitung über die Beschlussfassung der Aufteilung der Finanzmittel
344 zwischen Landes- und Kreisverbänden,
345 die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus Finanzausgleichsfonds,
346 die Entscheidung über Anträge, die von anderen Gremien an ihn verwiesen wurden,
347 die Beratung des Haushaltes der GRÜNEN JUGEND NRW

348 (2) Der LFR tagt mindestens zwei Mal jährlich.

349 (3) Der LFR wählt sechs Mitglieder in die Haushaltskommission, der zusätzlich
350 die/der Landesschatzmeister*in und das sachverständige Mitglied im
351 Bundesfinanzrat angehören. Der LFR kann Aufgaben an die Haushaltskommission
352 delegieren.

353 (4) Die Sitzungen werden durch die/den Landesschatzmeister*in nach Absprache mit
354 der Haushaltskommission mit einer Frist von 14 Tagen, einem Vorschlag zur
355 Tagesordnung und Beratungsunterlagen einberufen. Die Aussendung der vorliegenden
356 Anträge kann auf dem elektronischen Weg erfolgen.

357 (5) Auf Antrag eines Organs des Landesverbandes oder von zehn stimmberechtigten
358 Mitgliedern des Landesfinanzrates ist eine Sitzung unverzüglich einzuberufen.

359 (6) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesfinanzrates sind je eine oder ein von
360 den Bezirksverbänden und den Kreisverbänden gewählte/r Delegierte/r, ein/e
361 VertreterIn der GRÜNEN JUGEND NRW, die/der Landesschatzmeister*in, das
362 sachverständige Mitglied im Bundesfinanzrat und die gewählten Mitglieder der
363 Haushaltskommission.

364 § 11 Das Landesschiedsgericht

365 Der Landesverband richtet ein Landesschiedsgericht ein. Das Nähere regelt eine
366 von der Landesdelegiertenkonferenz zu beschließende
367 Landesschiedsgerichtsordnung.

368 § 12 Mitglieder im Länderrat, Frauenrat und Bundesfinanzrat

369 (1) Die Mitglieder des Landesverbandes im Länderrat, im Frauenrat und im
370 Bundesfinanzrat werden von der Landesdelegiertenkonferenz für eine Amtszeit von
371 zwei Jahren gewählt.

372 (2) Die Mitglieder des Landesverbandes in diesen Gremien sind an Beschlüsse der
373 Organe des Landesverbandes gebunden.

374 (3) Die Delegierten dieser Gremien können von der Landesdelegiertenkonferenz
375 insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht
376 aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

377 § 13 Mindestparität

378 (1) Alle auf Landesebene zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestquotiert
379 mit Frauen zu besetzen.

380 (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw.
381 gewählt werden, so bleibt dieser Platz unbesetzt. Über die Besetzung des offenen
382 Platzes entscheidet die jeweilige Versammlung.

383 (3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen.

384 (4) Die weiblichen Mitglieder des Landesverbandes können besondere Versammlungen
385 durchführen.

386 (5) Näheres regelt das Frauenstatut.

387 § 14 Datenschutz

388 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die
389 Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene
390 Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragte
391 und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung
392 personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern
393 keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist
394 parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

395 § 15 Satzungsbestandteile und -änderungen

396 (1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind:
397 – das Frauenstatut

- 398 – die Finanzordnung
399 – das Vielfaltsstatut
400 – die Landesschiedsgerichtsordnung, die auch für alle Gliederungen verbindlich
401 ist
402 – die Bestimmungen zur Durchführung einer Urabstimmung

403 (2) Diese Satzung kann von der Landesdelegiertenkonferenz mit
404 Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen oder durch Urabstimmung mit der
405 Mehrheit der gültigen Stimmen geändert werden. Änderungen der Satzung sind nur
406 bei eingehaltenen Antragsfristen und nicht bei Versammlungen mit verkürzter
407 Ladungsfrist möglich.

408 (3) Anhänge zu dieser Satzung sind:

- 409 – das LAG-Statut
410 – das Ökofonds-Statut

411 Diese Statuten werden von der Landesdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit
412 beschlossen, bzw. geändert

413 § 16 Inkrafttreten

414 Beschlüsse über die Satzung oder ihrer Bestandteile oder über Statuten oder über
415 andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft.

416 _____
417 Verabschiedung dieser Satzung am 20.04.91 (Gütersloh) – Genehmigung des
418 Protokolls auf der LDK in Duisburg 19./20.10.91; geändert auf der LDK in Aachen,
419 28.-30.01.94, geändert auf der LDK Gelsenkirchen (30.01.-01.02.98), geändert auf
420 der LDK Hagen (14./15.05.99), geändert auf der LDK Düsseldorf (12.-14.11.99),
421 geändert auf der LDK Bonn (16.-18.06.2000), geändert auf der LDK Bielefeld (04.-
422 06.05.2001), geändert auf der LDK Dortmund (25.-27.1.2002), geändert auf der LDK
423 Düsseldorf (22./23. Mai 2003), geändert auf der LDK Köln (26./27.2.2005),
424 geändert auf der LDK Hamm (12./13.4.2008), geändert auf der LDK Hamm am
425 29.11.2009, geändert auf der LDK Emsdetten am 29.5.2011, geändert auf der LDK
426 Hamm (15./16.6.2013), geändert auf der LDK Siegburg (14./15.6.2014), geändert
427 auf der LDK Bielefeld (30./31.5.2015), geändert auf der LDK Troisdorf
428 (15./16.6.2018), geändert auf der LDK Neuss (14./15.6.2019), geändert auf der
429 LDK Düsseldorf (digital – 9.-11.4.2021, schriftl. Abstimmung ausgezählt
430 7.5.2021), geändert auf der LDK Dortmund (21.-22.08.21), geändert auf der LDK
431 Bielefeld (25.-26.06.22), geändert auf der LDK Münster (03.-04.06.23), zuletzt
432 geändert auf der LDK Oberhausen (29.-30.06.24).

433 BESTIMMUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG EINER URABSTIMMUNG

434 I Über das Programm kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle
435 Mitglieder der Partei.

436 II. die Urabstimmung findet statt auf Antrag:

- 437 1. von zehn vom Hundert der Mitglieder oder
438 2. von zehn Kreisverbänden oder
439 3. der Landesversammlung

440 Die AntragsstellerInnen legen durch die Antragschrift den Inhalt der
441 Urabstimmung fest.

442 III. Der Landesvorstand stellt nach Eingang des Antrages fest, ob die
443 Voraussetzungen gem. Abs. II erfüllt sind. Verneint er dies, legt er die
444 Angelegenheit dem Landesparteirat zur Entscheidung vor. Lehnt auch dieser die
445 Durchführung der Urabstimmung ab, entscheidet auf entsprechenden Antrag
446 abschließend das Landesschiedsgericht. Das Nähere wird in
447 Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Landesparteirat erlässt.

448 Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt.
449 Die Aufhebung einer durch Urabstimmung gefällten Entscheidung ist nur möglich
450 entsprechend dem für Satzungsänderungen §15 (2) vorgesehenen Verfahren.

451 IV. Der/die LandesgeschäftsführerIn ist für die Durchführung der Urabstimmung
452 verantwortlich. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der
453 Landesparteirat erlässt.

454 V. Die Kosten der Urabstimmung trägt die Landespartei.